

# Beschlussvorlage

**EGem Stadt Tangerhütte**  
**Bürgermeister**

**Vorlage Nr.: BV 1165/2024**

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 15.04.2024
Bearbeiter: Jens Richter	Wahlperiode 2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja   Nein   Enthaltung
Ortschaftsrat Bittkau	06.05.2024	empfohlen	6   0   0
Stadtrat	05.06.2024		

Betreff: Berufung stellv. Ortswehrleiter Bittkau

**Beschlussvorschlag:** Der Stadtrat beschließt,  
Kamerad Philipp Lemme  
auf Vorschlag der aktiven Kameraden der Ortsfeuerwehr Bittkau  
ab dem 05.06.2024  
für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Ortswehrleiter  
der Ortsfeuerwehr Bittkau zu berufen.

## Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	x	Ja	Nein	
	Jahr 2020			
80 EUR	Produkt-Konto:			12600.5421100
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

**Anlagen:**

\_\_\_\_\_  
Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Gemäß § 15 Abs. 2 BrSchG wird die Freiwillige Feuerwehr eines Ortsteiles durch den Ortswehrleiter beziehungsweise Stadtteilwehrleiter geleitet. In Verbindung mit § 1 Abs. 5 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der EG Stadt Tangerhütte, beschlossen durch den Stadtrat der EG Stadt Tangerhütte am 25.03.2021, ist für jede Ortsfeuerwehr die Funktion des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters zu besetzen.

Zur Wehrleiterin oder zum Wehrleiter darf nach § 3 Abs. 4 LVO-FF nur berufen werden, wer den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ und die nachfolgend genannte Führungsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat:

1. Gruppenführerin oder Gruppenführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke einer Gruppe vorgesehen ist,
2. Zugführerin oder Zugführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke eines erweiterten Zuges vorgesehen ist oder
3. Verbandsführerin oder Verbandsführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz von mehr als eines erweiterten Zuges vorgesehen ist.

Für die Übernahme der Funktion der stellvertretenden Ortswehrleiterin ist daher der Abschluss Gruppenführer und Leiter einer Feuerwehr notwendig.

Der Kamerad Lemme besitzt die notwendigen Qualifikationen gemäß § 3 Abs. 4 LVO-FF.

Kamerad Lemme hat seine Bereitschaft zur Übernahme dieser Funktion erklärt.

BrSchG – Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt-  
LVO-FF – Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren